

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Dezember 2000

in der Rechtssache T-296/97: Alitalia — Linee aeree italiane SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Kapitalerhöhung zugunsten von Alitalia durch die italienischen Behörden — Qualifizierung der Maßnahme — Grundsatz des privaten Kapitalgebers — Prüfung durch die Kommission)

(2001/C 108/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-296/97, Alitalia — Linee aeree italiane SpA mit Sitz in Rom, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone und G. M. Roberti, Neapel, M. Siragusa, Rom, G. Scassellati Sforzolini, Bologna, M. Beretta, Bergamo, und F. M. Moretti, Venedig, sowie ursprünglich A. Tizzano, Neapel, und M. Bay, Mailand, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 2, place Winston Churchill, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou, A. Abate und E. Cappelli), unterstützt durch Air Europe SpA mit Sitz in Gallarate (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Pierallini und A. Costantini, Rom, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Lorang, 51, rue Albert 1er, Luxemburg, und Air One SpA mit Sitz in Chieti (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, Rom, und A. Sodano del Foro Adele, Neapel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Lorang, 51, rue Albert 1er, Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 97/789/EG der Kommission vom 15. Juli 1997 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia (ABl. L 322, S. 44), hat das Gericht (Dritte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi, R. M. Moura Ramos, M. Jaeger und P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 12. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 97/789/EG der Kommission vom 15. Juli 1997 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin.
3. Die Air One SpA und die Air Europe SpA tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 41 vom 7.2.98.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Dezember 2000

in der Rechtssache T-613/97, Union française de l'express (Ufex) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Rechtliches Gehör — Akteneinsicht — Begründungspflicht — Postsektor — Quersubventionen zwischen dem ausschließlichen und dem dem Wettbewerb offen stehenden Sektor — Begriff der staatlichen Beihilfe — Normale Marktbedingungen)

(2001/C 108/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-613/97, Union française de l'express (Ufex), Roissy-en-France (Frankreich), DHL International, Roissy-en-France, Federal express international (France), Gennevilliers (Frankreich), und CRIE, Asnières (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Morgan de Rivery, Paris, und J. Derenne, Brüssel und Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Schmitt, 7, Val Sainte-Croix, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet und D. Triantafyllou), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und F. Million), Chronopost SA, Issy-les-Moulineaux (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Bouaziz Torron und D. Berlin, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, und La Poste, Boulogne-Billancourt (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Lehman, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 98/365/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 über angebliche Beihilfen Frankreichs zugunsten von SFMI-Chronopost (ABl. L 164, S. 37) hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili, der Richterinnen P. Lindh sowie der Richter R. M. Moura Ramos, J. D. Cooke und P. Mengozzi — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 14. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 der Entscheidung 98/365/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 über angebliche Beihilfen Frankreichs zugunsten der SFMI-Chronopost wird insoweit für nichtig erklärt, als darin festgestellt wird, dass die von der französischen Post „La Poste“ ihrer Tochtergesellschaft SFMI-Chronopost gewährte logistische und kommerzielle Unterstützung keine staatliche Beihilfe zugunsten der SFMI-Chronopost darstellt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerinnen tragen 10 % ihrer eigenen Kosten.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Klägerinnen.
5. Die Französische Republik, die Chronopost SA und die französische Post La Poste tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 72 vom 7.3.1998.

3. Der Beklagte trägt in der Rechtssache T-130/98 sämtliche Kosten.
4. Jede der Parteien trägt in der Rechtssache T-131/98 ihre eigenen Kosten einschließlich derjenigen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 327 vom 24.10.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 2000

in den verbundenen Rechtssachen T-130/98 und T-131/98, Francis Panichelli gegen Europäisches Parlament (¹)

(Bediensteter auf Zeit — Einstellung nach Artikel 2 Buchstabe c BSB — Aussicht auf Neubewertung des Dienstpostens — Keine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 4 — Beurteilungen — Klage auf Aufhebung und Schadensersatz — Zulässigkeit — Kündigung gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a BSB — Einhaltung des internen Verfahrens — Begründung der Kündigung — Ermessensmissbrauch)

(2001/C 108/24)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-130/98 und T-131/98, Francis Panichelli, ehemaliger Bediensteter auf Zeit des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: M. Moore und J. Sant'Anna) wegen in der Rechtssache T-130/98 Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers vom 11. Juli 1997 zurückgewiesen wurde, und Schadensersatz sowie in der Rechtssache T-131/98 Aufhebung der am 2. Juli 1998 mitgeteilten Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Bedienstetem auf Zeit zu kündigen, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. Potocki und A. W. H. Meij — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 13. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-130/98 und T-131/98 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Klage in den Rechtssachen T-130/98 und T-131/98 wird abgewiesen.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. Dezember 2000

in der Rechtssache T-136/98, Anna Maria Campogrande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Beistands- und Fürsorgepflicht — Sexuelle Belästigung)

(2001/C 108/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-136/98, Anna Maria Campogrande, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Krywin, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Lutgen, 1, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und F. Clotuche-Duvieusart) wegen Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der diese den Antrag der Klägerin vom 27. Juni 1997 auf Gewährung von Beistand zurückgewiesen hat, und Ersatz des erlittenen Schadens hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und P. Mengozzi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die stillschweigende Entscheidung der Kommission, mit der diese den Antrag der Klägerin vom 27. Juni 1997 auf Gewährung von Beistand zurückgewiesen hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 327 vom 24.10.1998.